

Fuchs/Stolz/Nehlsen

Steuroptimierung für Zahnärzte

Mit vielen Steuerspartipps und
Steuerprophylaxehinweisen

2., aktualisierte und erweiterte Auflage

Leseprobe



Fuchs/Stolz/Nehlsen

Steuroptimierung für Zahnärzte

Steuroptimierung für Zahnärzte

Mit vielen Steuerspartipps und Steuerprophylaxehinweisen

von

Bernhard Fuchs

Michael Stolz

Marcel Nehlsen

2., aktualisierte und erweiterte Auflage

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Bei der Herstellung des Werkes haben wir uns zukunftsbewusst für umweltverträgliche und wiederverwertbare Materialien entschieden.

Der Inhalt ist auf elementar chlorfreiem Papier gedruckt.

ISBN 978-3-98800-018-7

© 2024 medhochzwei Verlag GmbH, Heidelberg
www.medhochzwei-verlag.de

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Haftungsausschluss

Ein solches Handbuch kann niemals dem individuellen Anspruch auf eine vollständige, rechtssichere Abhandlung der behandelten Thematik und dem Anspruch auf eine verlässliche Vorlage/Hilfe zur rechtssicheren Lösung individueller Probleme genügen. Die Rechtsprechung unterliegt außerdem einem ständigen Wandel. Deshalb schließen die Autoren jegliche Haftung für den Inhalt und die Verwendung aus, soweit keine individuelle Beratung durch die Autoren erfolgt ist.

Satz: Strassner ComputerSatz, Heidelberg
Umschlaggestaltung: kreativmedia KONZEPTION & DESIGN, Hückelhoven
Druck: ADverts printing house, Riga
Titelbild: #686167129 Gecko Studio/shutterstock

Vorwort des Vorsitzenden des Vorstands der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZBV), Dr. Rüdiger Schott

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

bereits der italienische Theologe und Philosoph Thomas von Aquin hat sich mit der Aussage „Steuern sind ein erlaubter Fall von Raub“ sehr deutlich zum Thema Steuern positioniert.

Dieses Zitat ermöglicht aber einen gewissen Interpretationsspielraum, denn vor Raub kann man sich schützen.

In diesem Fall besteht die Prophylaxe aus Information und Wissen. Genau aus diesem Grund haben die Autoren dieses Kompendium verfasst, um dem Zahnarztunternehmer, der im Studium mit dem Thema Steuer niemals konfrontiert wird, einen Kompass durch den Steuerdschungel an die Hand zu geben.

Dabei soll dieses Buch nicht den Steuerberater ersetzen, sondern einen umfassenden Überblick über die kompletten Vorgänge des deutschen Steuerrechts geben, um gezielt in den Dialog mit dem Steuerberater eintreten zu können.

Der Fokus richtet sich dabei auf die Optimierungspotenziale in allen Praxisphasen, also von der Praxisgründung bis hin zur Praxisabgabe. Dabei ist es wichtig, dass sich ein ausgewiesener Heilberufespezialist um Sie kümmert, der die Probleme der Zahnärztinnen und Zahnärzte kennt und ihre Sprache spricht. Kontinuierliche Kommunikation zwischen Mandant und Steuerberater ist von großem Vorteil, um die in steuerlichen und rechtlichen Fragen oft arglose Berufsgruppe der Heilberufler vor „cleveren Beratern“ zu schützen.

Dr. Rüdiger Schott

Vorsitzender des Vorstands der KZVB

Vorwort der Autoren

Zahnärzte müssen bis zu 47 % ihres Einkommens als Einkommensteuer und Solidaritätszuschlag an das Finanzamt abgeben. Grund genug also, sich auch selbst dieses Themas anzunehmen. Dafür ist dieses Buch gedacht.

Das Buch entstand aus langjähriger Erfahrung. Es gibt viele Tipps zur Steuerminderung und enthält Hinweise zur Vermeidung von Steuerfallen. Das Buch ist kein Steuerrechtskommentar. Es soll ein leicht verständlicher Steuerratgeber für Zahnärzte sein.

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit haben wir immer „Zahnarzt“ geschrieben. Liebe Zahnärztinnen, fühlen Sie sich bitte in gleicher wertschätzender Weise angesprochen. Wir danken für Ihre Nachsicht.

Es würde uns sehr freuen, wenn das Buch hilft, Ihr Verständnis der Steuern zu verbessern und insbesondere, wenn es Ihnen gelingt, mit dem einen oder anderen Tipp oder Warnhinweis Steuern zu sparen.

Für Anregungen und konstruktive Kritik sind wir dankbar. Für Fragen per E-Mail (mail@fuchsendstolz.de) oder telefonisch (+49 9381 8080-10) stehen wir gerne zur Verfügung.

Frau Anne Günzel und Frau Laura Kubla haben bei der Erstellung und Überarbeitung des Manuskripts wertvolle Beiträge geleistet. Dafür möchten wir uns an dieser Stelle besonders bedanken.

Prof. Paul Kirchhof, Bundesverfassungsrichter a. D. hat in einem bemerkenswerten Aufsatz über die Verwaltungslasten der Besteuerung Folgendes geäußert: „Das Steuerrecht ist ein total verstimmtes Klavier. Doch manche Virtuosen verstehen es, ihm die heiteren Töne individueller Steuerersparnis zu entlocken.“ In diesem Sinne sollten Sie Ihrem Kollegen Dr. Schott in seinem Vorwort folgen und sich stets von einer auf Zahnärzte spezialisierten Steuerkanzlei beraten lassen.

Wir wünschen Ihnen, dass Sie bei der Suche nach einem solchen Virtuosen fündig werden.

Volkach / Köln im August 2024

Bernhard Fuchs, Michael Stolz und Marcel Nehlsen

Inhaltsverzeichnis

Vorwort des Vorsitzenden des Vorstands der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Bayerns (KZBV), Dr. Rüdiger Schott	V
Vorwort der Autoren	VI
Glossar	XIII
Abkürzungsverzeichnis	XIX
1 Übersicht Einkommensteuer	1
1.1 Besteuerungssystem und Steuerberechnung	1
1.2 Zusammenveranlagung von Ehegatten	2
1.3 Steuerliche Berücksichtigung von Kindern	3
1.4 Steuerermäßigungen	4
1.4.1 Spenden	4
1.4.2 Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen	5
2 Sonderausgaben	7
2.1 Vorsorgeaufwendungen	7
2.1.1 Beiträge zu berufsständischer Altersversorgung (Ärzteversorgung), gesetzlicher Rentenversicherung und Rürup-Produkten	7
2.1.2 Beiträge zu Basiskranken- und Pflegeversicherungen	9
2.1.3 Übrige Vorsorgeaufwendungen	10
2.2 Unterhaltsleistungen an geschiedene/getrennt lebende Ehegatten	13
2.2.1 Unterhalt	13
2.2.2 Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung	13
2.3 Versorgungsausgleich	15
2.4 Weitere Sonderausgaben	15
3 Außergewöhnliche Belastungen	17
3.1 Aufwendungen mit Belastungsgrenze („zumutbare Eigenbelastung“)	17
3.1.1 Allgemeines	17
3.2 Aufwendungen ohne Belastungsgrenze	18
3.2.1 Unterhaltsaufwendungen	18
3.2.2 Auswärtige Unterbringung von volljährigen Kindern anlässlich Berufsausbildung	19
3.2.3 Behindertenpauschbeträge	19
4 Angestelltentätigkeit	21
4.1 Steuerklassenwahl	21
4.2 Werbungskosten	22
5 Gründung/Übernahme einer Einzelpraxis	25
5.1 Neugründung	25
5.2 Praxiskauf	26

5.2.1	Vorteile bei Übernahme einer Praxis	26
5.2.2	Übernahme der elterlichen Praxis	27
5.3	Vorweggenommene Betriebsausgaben	27
6	Niedergelassener Zahnarzt	29
6.1	Einkommensteuer, Gewinnermittlungsarten, Finanzbuchhaltung	29
6.1.1	Einkommensteuer	29
6.1.2	Steuererklärung, Gewinnermittlungsarten	29
6.2	Steuerpflichtiger Gewinn und Entnahmen	31
6.3	Betriebseinnahmen/Betriebsausgaben	31
6.3.1	Betriebseinnahmen (Praxiserlöse)	31
6.3.2	Betriebsausgaben (Praxisausgaben)	33
6.3.3	Betriebsausgaben im Detail	36
6.4	Eigene Praxisimmobilie	53
6.4.1	Allgemeines	53
6.4.2	Aufteilung Praxis/Wohnung	55
6.5	Dreijahresfalle	55
6.6	Anstellung von Angehörigen	56
7	Kooperationen	59
7.1	Praxisgemeinschaft	59
7.1.1	Allgemeines	59
7.1.2	Steuererklärungen	60
7.1.3	Umsatzsteuer	61
7.2	Berufsausübungsgemeinschaften (BAG)	61
7.2.1	Allgemeines	61
7.2.2	Gründung und Beteiligung an einer BAG	62
7.2.3	Steuererklärungen	69
7.2.4	Gewerbesteuer durch steuerliche „Abfärbung“	70
7.2.5	Beendigung und Ausscheiden aus einer Berufsausübungs- gemeinschaft	71
7.2.6	Variables Kapitalkonto und Entnahmerechte/Einlagepflichten der Gesellschafter einer BAG	76
7.2.7	Abgrenzungen nach bilanziellen Grundsätzen	78
8	Lohnsteuer/Sozialversicherung für das Personal	79
8.1	Arbeitgeberpflichten	79
8.2	Lohngestaltung	79
8.2.1	Vorbemerkung – der Staat zahlt mit!	79
8.2.2	Motto: Mehr Netto vom Brutto!	81
8.2.3	Wirkungsweise von abgabenoptimierten Personalkosten	81
8.2.4	Die begünstigten Leistungen im Einzelnen	84
8.3	Anlagen zur Lohngestaltung	95
8.3.1	Übersicht begünstigte Zuwendungen an Arbeitnehmer	95
8.3.2	Mustervereinbarung Erholungsbeihilfe	98

9	Umsatzsteuer	99
9.1	Allgemeines	99
9.1.1	Grundsätzlich umsatzsteuerfreie Leistungen	99
9.1.2	Grundsätzlich umsatzsteuerpflichtige Leistungen	99
9.1.3	Vorsteuerabzug	100
9.1.4	Kleinunternehmergrenze/Option zur Regelbesteuerung	100
9.1.5	Eigenlabor	101
9.1.6	Materialbeistellung	103
9.1.7	Reverse-Charge-Verfahren	104
9.1.8	Unternehmereinheit	104
9.1.9	Ausweis von Umsatzsteuer	105
9.2	Kieferorthopädische Apparate (Zahnspangen)	106
9.3	Verkauf von Anlagevermögen (sogenannte Hilfgeschäfte)	106
9.4	Berufsausübungsgemeinschaften	106
9.5	Praxisgemeinschaften	107
9.6	Geschäftsveräußerung im Ganzen	107
10	Gewerbsteuer	109
10.1	Gewerbsteuerpflicht	109
10.1.1	Grundsätzlich gewerbsteuerfreie Tätigkeiten	109
10.1.2	Gewerbsteuerpflichtige Tätigkeiten	109
10.1.3	Geringfügigkeitsgrenze	109
10.1.4	Freibetrag	109
10.1.5	Einzelpraxis	109
10.1.6	Berufsausübungsgemeinschaft	110
10.2	Vermeidung der Gewerbsteuerpflicht	110
10.2.1	Zweite Personengesellschaft	110
10.2.2	Zahnersatz nur für eigene Praxis	111
10.2.3	Überwachung und Leitung des zahnärztlichen Personals	111
11	Außenprüfung (Betriebsprüfung)	113
11.1	Zweck der Betriebsprüfung	113
11.2	Betriebsprüfungsrhythmus	113
11.3	Ablauf einer Betriebsprüfung	114
11.3.1	Ankündigung der Betriebsprüfung und Verhalten des Zahnarztes	114
11.3.2	Benötigte Unterlagen	115
11.4	Prüfungsschwerpunkte	116
11.4.1	Praxiseinnahmen	116
11.4.2	Umsatzsteuer	117
11.4.3	Gewerbsteuer	117
11.4.4	Praxisausgaben	118
11.5	Änderungsmöglichkeiten des Prüfers	119
11.6	Selbstanzeige	120
12	Praxisaufgabe/Praxisveräußerung	121
12.1	Aufgabe- und Veräußerungsgewinn	121

12.1.1	Veräußerungskosten	121
12.1.2	Veräußerungszeitpunkt	121
12.1.3	Begünstigte Besteuerung	122
12.1.4	Mögliche zusätzlich steuersenkende Maßnahmen	123
12.1.5	Fünftelregelung gem. § 34 Abs. 1 EStG	123
12.1.6	Freibetrag gem. § 16 Abs. 4 EStG	125
12.1.7	Zusammenfassende Darstellung der Steuerbelastung des Veräußerungsgewinns in Höhe von 120.000 € der verschiedenen Varianten	128
12.1.8	Voraussetzungen für die Gewährung des ermäßigten Steuersatzes und des Freibetrages	128
12.1.9	Tätigkeiten nach der Veräußerung, die der Gewährung des ermä- ßigten Steuersatzes und des Freibetrages nicht entgegenstehen	129
12.2	Kinder als Praxisnachfolger	129
12.2.1	Unentgeltliche Praxisabgabe	129
12.2.2	Entgeltliche Übertragung	130
12.2.3	Vollentgeltlicher Verkauf der Praxis	130
12.2.4	Teilentgeltlicher Verkauf der Praxis	131
13	Altersvorsorge/Altersruhegeld	133
13.1	Einleitung	133
13.2	Überblick über die Besteuerung der Renten	133
13.3	Renten aus dem Versorgungswerk	133
13.3.1	Beispiele für die Höhe der monatlichen Belastungen der Rente mit Steuern	134
13.3.2	Rentenlückenformel	136
13.3.3	Wie viel braucht man sonst noch?	137
13.3.4	Faktoren, die die Höhe der Rente beeinflussen	137
13.3.5	Weitere Bezüge im Rentenalter und deren steuerliche Behandlung	138
13.3.6	Lohnt sich ein vorzeitiger Rentenbezug bei Weiterarbeit in der Praxis?	138
13.3.7	Wie hoch wird die Rente voraussichtlich sein?	140
13.3.8	Welche Leistungen können ggf. aus dem Versorgungswerk bezogen werden?	140
13.3.9	Öffnungsklausel für Versorgungswerke	140
13.3.10	Doppelbesteuerung Vorsorgebezüge	141
13.3.11	Mütterrente der Deutschen Rentenversicherung	141
13.4	Rürup-Produkte und private Rentenversicherung	141
13.4.1	Rürup-Produkte (Kapitalgedeckte Basisrentenversicherung)	141
13.4.2	Private Rentenversicherungen	142
13.5	Nutzen und Chancen zusätzlicher Altersvorsorgeprodukte für den Zahnarzt	143
13.5.1	Kompensation bei Rentenbezug fällt unterschiedlich aus	143
13.5.2	Zusätzliche Vorsorge ist unerlässlich	144
13.5.3	So wählt man die „richtige“ Ergänzung für sich aus	144

13.5.4	Wie sollte eine zusätzliche Altersvorsorge aufgebaut werden?	145
13.5.5	Detailübersicht: „Ergänzende Altersvorsorgeprodukte“ (ohne Immobilien).	148
14	Erbschaft-/Schenkungssteuer	151
14.1	Gesetzliche Erbfolge	151
14.2	Gewillkürte Erbfolge	154
14.2.1	Wahl des Güterstandes.	154
14.2.2	Testament	155
14.2.3	Grenzen der Nachlassregelung	155
14.3	Grundlagen der Besteuerung von Schenkung und Erbfall	156
14.3.1	Grundregeln des Erbschaft- und Schenkungssteuerrechts	156
14.3.2	Einteilung der Erwerber in Steuerklassen und persönliche Freibeträge.	157
14.3.3	Steuersätze	158
14.3.4	Sachliche Steuerbefreiungen	158
14.4	Gestaltung der Vermögensnachfolge	159
14.4.1	Berliner Testament.	159
14.4.2	Vermögensumverteilung durch Güterstandsschaukel	165
14.4.3	Vermögensumverteilung durch Eigenheimschaukel	167
14.4.4	Immobilienschenkung unter Vorbehaltsnießbrauch	167
14.4.5	Lebensversicherungen.	170
	Schlagwortverzeichnis	173
	Die Autoren	177

1 Übersicht Einkommensteuer

Die Einkommensbesteuerung in Deutschland ist komplex und vielschichtig. Nachfolgend ein Überblick, der die Wirkung einzelner steuerlicher Tatbestände verdeutlicht.

1.1 Besteuerungssystem und Steuerberechnung

Der Besteuerung unterliegt das **zu versteuernde Einkommen**. Dieses berechnet sich wie folgt:

Einkünfte oder Verluste, z. B. aus

❖ selbstständiger Tätigkeit

❖ angestellter Tätigkeit

❖ Vermietung und Verpachtung

= Gesamtbetrag der Einkünfte

– Sonderausgaben¹

– außergewöhnliche Belastungen²

= Einkommen

– Freibeträge, z. B. für Kinder

= zu versteuerndes Einkommen

Anhand dessen ermittelt sich die Einkommensteuer.

Festzusetzende Einkommensteuer

– geleistete Vorauszahlungen

– einbehaltene Lohnsteuer

= Nachzahlung bzw. Erstattung

1 Siehe Kapitel 2.

2 Siehe Kapitel 3.

Der **Steuersatz** für Alleinstehende für das Jahr 2023 beträgt bei einem jährlichen zu versteuernden Einkommen von ...

	Durchschnitts- steuersatz	Grenz- steuersatz
11.000 €	≈ 0,10 %	14,20 %
15.000 €	≈ 4,9 %	22,00 %
30.000 €	≈ 15,70 %	29,40 %
50.000 €	≈ 22,70 %	37,10 %
65.000 €	≈ 26,70 %	42,0 %
100.000 €	≈ 32,00 %	
150.000 €	≈ 35,40 %	
200.000 €	≈ 37,00 %	
270.000 €	≈ 38,30 %	45,0 %
275.000 €	≈ 38,40 %	
400.000 €	≈ 40,40 %	
500.000 €	≈ 41,30 %	
700.000 €	≈ 42,40 %	
900.000 €	≈ 43,00 %	

Als **Zuschlagsteuern** werden 5,5 % Solidaritätszuschlag sowie ggf. 8,0 % Kirchensteuer (in Bayern und Baden-Württemberg bzw. 9,0 % in den übrigen Bundesländern) der Einkommensteuer berechnet.

Das Finanzamt setzt **Vorauszahlungen** auf Einkommensteuer, Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer fest. Diese Vorauszahlungen sind jeweils zum 10.3., 10.6., 10.9. und 10.12. eines jeden Jahres fällig. Sie können durch Teilnahme am Lastschriftverfahren oder per Überweisung entrichtet werden.

Wir empfehlen das Lastschrifteinzugsverfahren, da vom Finanzamt im Falle einer verspäteten Zahlung je angefangenen Verzugsmonat **Säumniszuschläge** in Höhe von 0,15 % (1,80 % p. a.) erhoben werden.

1.2 Zusammenveranlagung von Ehegatten

Nicht getrennt lebende Ehegatten können die Zusammenveranlagung wählen. Dabei wird das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten zusammengerechnet und durch zwei geteilt. Die hierauf entfallende Steuer wird verdoppelt (**Splittingtarif**).

Dadurch werden die Ehegatten so besteuert, als hätte jeder genau die Hälfte des gemeinsam zu versteuernden Einkommens erzielt. Deshalb ist die Zusammenveranlagung in der Regel bei unterschiedlich hohen Einkommen günstiger.

Unter Umständen ist die **Einzelveranlagung** von Ehegatten trotzdem günstiger als die Zusammenveranlagung. Das kann z. B. bei Verlustvor- oder -rückträgen sowie bei steuerbegünstigten Veräußerungsgewinnen gegeben sein.

1.3 Steuerliche Berücksichtigung von Kindern

Für jedes steuerlich zu berücksichtigende Kind wird laufend **Kindergeld** gezahlt. Ab dem Jahr 2023 beträgt dieses 250 € pro Monat für jedes Kind.

Berücksichtigt werden Kinder, die

- ✦ das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
- ✦ das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und bei der Bundesagentur für Arbeit arbeitssuchend gemeldet sind,
- ✦ das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und
 - sich in einer Erstausbildung befinden oder
 - sich in einer weiteren Ausbildung befinden **und** dabei
 - ✦ max. 20 Stunden wöchentlich arbeiten,
 - ✦ sich in einem Ausbildungsdienstverhältnis befinden oder
 - ✦ nur einem Minijob nachgehen,
- ✦ wegen einer vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen Behinderung außerstande sind, sich selbst zu unterhalten.

Bei der Einkommensteuerveranlagung wird geprüft, ob die Steuerersparnis durch die **Kinderfreibeträge** höher ist als das erhaltene Kindergeld. Die Freibeträge betragen je Elternteil 4.476 €, also insgesamt 8.952 € pro Jahr je Kind. Ist die Gewährung der Freibeträge günstiger, wird das erhaltene Kindergeld im Gegenzug der Steuerschuld hinzugerechnet. Die Prüfung, ob das Kindergeld oder die Freibeträge steuerlich günstiger sind, nimmt das Finanzamt automatisch vor.

Als Faustregel lässt sich festhalten, dass bei zusammen veranlagten Ehegatten die Steuerersparnis durch Kinderfreibeträge ab einem zu versteuernden Einkommen von ca. 70.000 € höher ist als das Kindergeld.

Aufwendungen für die Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, können in Höhe von zwei Dritteln der Aufwendungen, max. 4.000 € pro Jahr und Kind, als Sonderausgaben abgezogen werden.

Begünstigt sind beispielsweise Aufwendungen für Kindergarten, Hort, Tagesmutter, Kindermädchen, Au-pair usw.

1.4 Steuerermäßigungen

1.4.1 Spenden

Steuerlich begünstigt sind Spenden und Mitgliedsbeiträge für

- ✚ politische Parteien und Wählervereinigungen
- ✚ steuerbegünstigte Zwecke, d. h. an gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Körperschaften.

Als **Nachweis** für die geleisteten Spenden an juristische Personen des öffentlichen Rechts (z. B. eingetragene Vereine „e. V.“) ist bis 300 € je Einzelspende eine Kopie des Kontoauszugs ausreichend.

Bei allen anderen Spenden muss dem Finanzamt eine Spendenbescheinigung vorgelegt werden.

Für **Zuwendungen an politische Parteien** von bis zu 1.650 € (bzw. 3.300 € bei Ehegatten) pro Jahr wird eine direkte Anrechnung in Höhe von 50 % der Aufwendungen auf die Steuerschuld gewährt.

Den Höchstbetrag übersteigende Parteispenden können bis zu 1.650/3.300 € als **Sonderausgaben** geltend gemacht werden. Zuwendungen zu steuerbegünstigten Zwecken (z. B. Kultur, Tierschutz etc.) können bis zur Höhe von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte als Sonderausgabe abgezogen werden.

Beispiel:

A, unverheiratet, spendet 2.000 € an die Y-Partei und 3.000 € an den Tierschutzverein.

Lösung:

Parteispende:	2.000 €	
Höchstbetrag Steuerermäßigung	<u>- 1.650 €</u>	
Steuerermäßigung max.		
1.650 € × 50 % =		825 €

Verbleiben für den Sonderausgabenbezug	350 €
--	-------

Tierschutzverein:	<u>3.000 €</u>
Sonderausgabenabzug =	3.350 €

wenn der Gesamtbetrag der Einkünfte mindestens 16.750 € ($3.350 € \times 100 \div 20$) beträgt.

1.4.2 Haushaltsnahe Dienstleistungen und Handwerkerleistungen

Steuerbegünstigt sind haushaltsnahe Beschäftigungsverhältnisse sowie die Inanspruchnahme von haushaltsnahen Dienstleistungen und Handwerkerleistungen. Begünstigt sind **nebeneinander** folgende Aufwendungen:

a) **Minijobber** (im Privathaushalt mit einem Entgelt von höchstens 538 € monatlich (ab 2024))

- ✦ mit 20 % der gesamten Aufwendungen
- ✦ als direkte Steuerermäßigung in Höhe von max. 510 € jährlich

Maximal begünstigt ist somit eine monatliche Entgeltzahlung in Höhe von $185 € \times 12$ Monate	=	2.220 €
zzgl. ca. 15 % Arbeitgeber-Anteil	=	<u>333 €</u>
= gesamte Aufwendungen		2.553 €
davon 20 %, max. 510 €		

b) **Andere haushaltsnahe Leistungen** (sozialversicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis oder Inanspruchnahme von selbstständigen Dienstleistern im Privathaushalt)

- ✦ mit 20 % der gesamten Aufwendungen
- ✦ als direkte Steuerermäßigung in Höhe von max. 4.000 € jährlich (max. begünstigt sind damit 20.000 € pro Jahr)

Wie das Zweikontenmodell funktioniert, verdeutlicht das nachstehende Schaubild:

Einnahmenkonto		Ausgabenkonto	
+	Praxiseinnahmen	-	Praxisausgaben
-	Privatausgaben		
<hr/>		<hr/>	
=	Positiver Saldo		
-	Saldoübertrag →	→	Saldoübertrag
<hr/>		<hr/>	
=	Null	=	Negativer Restsaldo
			Zinsen hierauf sind betriebliche Zinsen

Tipp:

Bei Besitz von nennenswertem Eigenkapital stellt sich die Frage, ob es sinnvoll ist, dieses im Rahmen der Niederlassung für die Praxis einzusetzen. Meist wird einige Jahre nach der Niederlassung eine eigengenutzte Wohnimmobilie erworben. Die Darlehenszinsen hierfür sind steuerlich nicht abzugsfähig. Es empfiehlt sich deshalb, Eigenkapital nicht für Praxisinvestitionen einzusetzen, sondern für die Wohnimmobilie zurückzubehalten. Der temporäre Einsatz von Eigenkapital zur Minderung des Negativsaldos des Praxisgirokontos ist hingegen sinnvoll.

Mitunter werden Darlehen nicht zu 100 % ausbezahlt, sondern nur zu einem geringeren Prozentsatz. So gibt es z. B. bestimmte Kredite der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW), die nur zu 96 % ausbezahlt werden. Die restlichen 4 % werden als Kosten für die Finanzierung einbehalten. Dieses Darlehensabgeld wird auch als Disagio bzw. Damnum bezeichnet. Solche Aufwendungen sind sofort steuerlich abzugsfähig, wenn maximal 5 % der Darlehenssumme vereinbart wurden und die Zinsbindung mindestens 5 Jahre beträgt. Dies gilt nicht bei Bilanzierung. Es ist zu beachten, dass solche Aufwendungen im Jahr der geminderten Darlehensauszahlung steuerlich geltend zu machen sind. Später ist das nicht mehr möglich.

6.4 Eigene Praxisimmobilie

6.4.1 Allgemeines

In den Anfangsjahren wird die Praxisimmobilie meist angemietet. Vereinzelt kommt es vor, dass die Praxisimmobilie erworben wird, manchmal auch zusammen mit einer eigengenutzten Wohnung auf einem Grundstück.

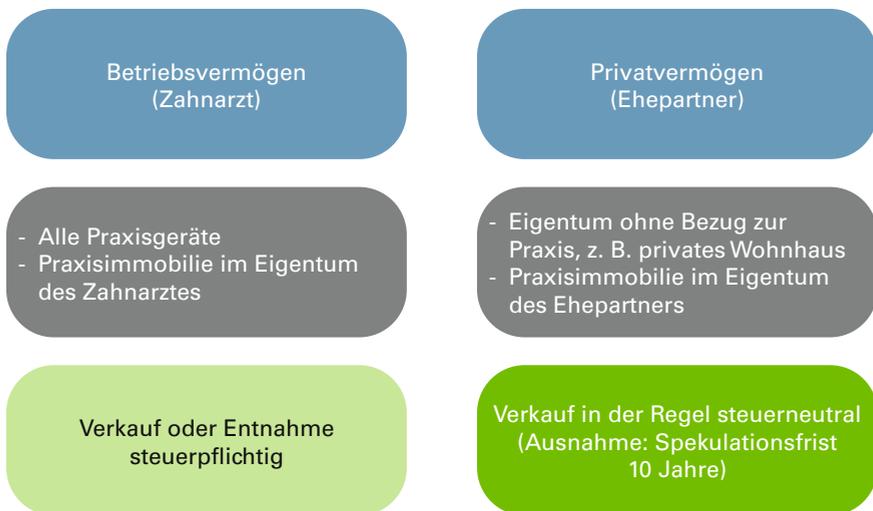
Tipp:

Der Erwerb einer eigenen Praxisimmobilie kann wirtschaftlich durchaus sinnvoll sein. In Betracht kommt dies in aller Regel aber nur dann, wenn z. B. durch hohe Praxisgewinne oder bereits vorhandenes anderes Vermögen sichergestellt ist, dass sowohl die Zinsen als auch die Tilgung tatsächlich getragen werden können. Dies lässt sich mithilfe einer Liquiditätsvorschau eines spezialisierten Steuerberaters prognostizieren.

Erwirbt der Zahnarzt die Praxisimmobilie selbst, wird sie notwendiges steuerliches Betriebsvermögen. Die dadurch im Laufe der Jahrzehnte in aller Regel entstehenden stillen Reserven sind steuerpflichtig. Die hierfür später anfallende Steuer kann leicht mehrere 10.000 € betragen. Dies ist abhängig von der nominalen Wertentwicklung der Immobilie, das heißt von der Inflation und entscheidend auch von der Lage der Immobilie. Die steuerlichen Abschreibungen erhöhen die stillen Reserven zusätzlich. Spätestens mit Aufgabe der Praxis fällt dafür Steuer an, wenngleich auch voraussichtlich mit einem ermäßigten Steuersatz.

Falls der Ehepartner bereit ist, die Praxisimmobilie zu erwerben und an den Unternehmer-Ehegatten zu vermieten, bringt dies in aller Regel steuerliche Vorteile und ist daher meist sinnvoll.

Bei einem Erwerb durch den Ehepartner befindet sich die Praxisimmobilie im steuerlichen Privatvermögen und kann nach Ablauf von zehn Jahren steuerfrei veräußert werden. Es fallen in einem solchen Fall, anders als beim Kauf durch den Zahnarzt selbst, keine Steuern auf die stillen Reserven an.



Für den Fall einer Scheidung sollten die Eigentumsverhältnisse an der Praxisimmobilie vorab geregelt sein. Hierzu ist immer ein notarieller Vertrag nötig.

In Betracht kommt in erster Linie die Einräumung des Rechtes des Zahnarztes, im Scheidungsfall die Übertragung der Praxisimmobilie vom Nichtunternehmer-Ehegatten auf sich zu verlangen. Natürlich müssen dabei auch die Konditionen und der Umgang mit eventuell noch vorhandenen Schulden des Nichtunternehmer-Ehegatten für die Praxisimmobilie geregelt werden. Diese Rückübertragungsrechte können sehr weit gefasst sein. Sie finden ihre Grenzen da, wo der Unternehmer-Ehegatte als wirtschaftlicher Eigentümer gesehen werden kann. Ist dies der Fall, ist die Immobilie, obwohl nominell dem Nichtunternehmer-Ehegatten gehörend, steuerlich dem Zahnarzt zuzurechnen. Dann wäre also nichts gewonnen.

Tipp:

Steht der Erwerb einer eigenen Praxisimmobilie an, sollte unbedingt eine ausführliche steuerliche und rechtliche Beratung durch einen spezialisierten Steuerberater und Rechtsanwalt bzw. von einem Notar erfolgen.

6.4.2 Aufteilung Praxis/Wohnung

Soweit sich Praxis und Wohnung in derselben Immobilie befinden, liegt ein sogenanntes gemischt genutztes Objekt vor. Im Kaufvertrag sollte der Kaufpreis eindeutig auf Praxis- und Wohnräume aufgeteilt werden.

Tipp:

Da die Schuldzinsen für den Praxisteil steuerlich abzugsfähig sind, sollte das vorhandene Eigenkapital nur für die Bezahlung der Wohnräume verwendet werden. Für den Restbetrag empfiehlt sich eine getrennte Finanzierung von Praxis- und Privatteil. Anschließend sollten vorrangig die privaten Schulden getilgt werden.

6.5 Dreijahresfalle

Im Jahr der Niederlassung werden die zu leistenden Einkommensteuervorauszahlungen auf Basis der Gewinnerwartungen des Praxisinhabers festgesetzt. Im Regelfall werden die Erwartungen vorsichtig gering eingeschätzt, um möglichst niedrige Vorauszahlungen leisten zu müssen, sodass sich das Girokonto nicht weiter ins Negative entwickelt. Die Steuererklärung für das erste Jahr muss erst im übernächsten Jahr abgegeben werden. In der Folge setzt das Finanzamt die Steuerschuld für das erste Jahr fest, was oft eine erhebliche Nachzahlung bedeutet. Gleichzeitig wird eine Anpassung für die zwischenzeitlich geleisteten Vorauszahlungen für das zweite Jahr gefordert. Auch die Vorauszahlungen für das dritte Jahr sind nun deutlich höher. Das bedeutet, dass der niedergelassene Zahnarzt im dritten Jahr meist mit sehr hohen Steuerzahlungen für einen Zeitraum von drei Jahren konfrontiert wird.

7 Kooperationen

Bei den zahnärztlichen Kooperationen sind zunächst die Praxisgemeinschaft und die Berufsausübungsgemeinschaft (BAG) zu nennen. Neben diesen klassischen Kooperationsformen sind mittlerweile auch rein zahnärztliche Medizinische Versorgungszentren (MVZ) möglich. Werden diese in der Rechtsform einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) oder einer Partnerschaftsgesellschaft betrieben, gelten die steuerlichen Ausführungen zur BAG entsprechend. Ebenso kann ein MVZ auch in der Rechtsform der GmbH geführt werden. Neben den steuerrechtlichen Vorschriften muss das Berufsrecht ebenfalls stets beachtet werden. Der offensichtliche Vorteil eines MVZ liegt, aus berufsrechtlicher Sicht, in der Möglichkeit der unbeschränkten Anzahl von angestellten Zahnärzten. Jedoch führt dieser Vorteil zu steuerrechtlichen Risiken an anderen Stellen.

Daher: Immer ein Auge sowohl auf das Berufsrecht als auch auf das Steuerrecht werfen.

7.1 Praxisgemeinschaft

7.1.1 Allgemeines

Bei einer Praxisgemeinschaft schließen sich Zahnärzte in der Form zusammen, dass sie zwar rechtlich und wirtschaftlich ihren Beruf jeweils in eigener Praxis selbständig ausüben, sich aber z. B. Praxisräume, Praxiseinrichtung, Geräte und Personal teilen.

An einer Praxisgemeinschaft können Einzelpraxen, Gemeinschaftspraxen oder MVZ beteiligt sein.

Die Praxisgemeinschaft ist eine reine Kostenteilungsgemeinschaft. Anders als bei der Berufsausübungsgemeinschaft geht es nicht um die gemeinsame Berufsausübung und Gewinnerzielung, sondern um die effiziente Nutzung von Praxisressourcen (Personal, Räumlichkeiten, Geräte etc.) und die damit verbundene Kostenaufteilung auf mehrere Praxisinhaber.

In Gegensatz zur – genehmigungspflichtigen – Berufsausübungsgemeinschaft muss die Praxisgemeinschaft gegenüber dem Zulassungsausschuss nur angezeigt werden. Auf jeden Fall aber muss sie konsequent gelebt werden. Insbesondere müssen die getrennte zahnärztliche Berufsausübung, die getrennte Abrechnung und die strikte Trennung der Patientenkarteien zur Wahrung der ärztlichen Schweigepflicht gewährleistet sein.

Eine Praxisgemeinschaft wird häufig aus folgenden Überlegungen gegründet:

- ✚ Effiziente gemeinsame Nutzung und Kostenteilung der Praxisräumlichkeiten, Einrichtungsgegenstände, Geräte und des Personals,
- ✚ fachliche Austauschmöglichkeit durch räumliche Nähe,

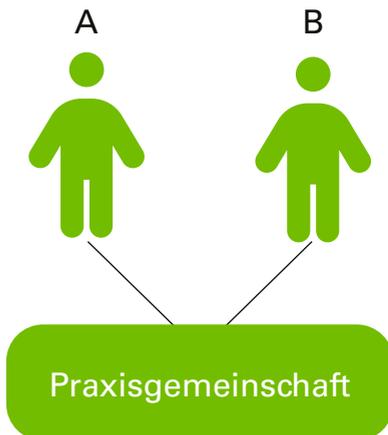
- ❖ Tätigkeit im eigenen Namen und auf eigene Rechnung – freie Entfaltung der eigenen Selbstständigkeit sowie
- ❖ keine Haftung für die zahnärztliche Tätigkeit der anderen Inhaber.

Nachteilig hingegen ist unter anderem, dass bei Praxisgemeinschaften ein Konkurrenzkampf um die Patienten stattfinden kann. Wenn eine gewisse Anzahl an Patienten in beiden Einzelpraxen behandelt wird, kann es seitens der KZV zur Versagung des Status als Einzelpraxen kommen und zur Umqualifizierung hin zu einer BAG führen.

7.1.2 Steuererklärungen

Jeder Inhaber einer rechtlich selbstständigen Praxis der Praxisgemeinschaft gibt jährlich seine eigene Einkommensteuererklärung ab. Zusätzlich wird für die Praxisgemeinschaft eine gesonderte und einheitliche Feststellungserklärung abgegeben. Die den einzelnen Beteiligten danach zuzurechnenden Kostenanteile werden in die jeweils eigene Einkommensteuererklärung übertragen.

Beispiel:



Zahnarzt A erzielt aus seiner Einzelpraxis ein Ergebnis in Höhe von 220.000 €, Zahnarzt B in Höhe von 250.000 €.

A und B sind an der Praxisgemeinschaft beteiligt. Die Kosten der Praxisgemeinschaft belaufen sich auf 150.000 € (d. h. Verlust in Höhe von 150.000 €) und werden hälftig verteilt.

Erläuterungen:

Für die Praxisgemeinschaft wird eine gesonderte und einheitliche Feststellungserklärung abgegeben, in der die Kosten den einzelnen Beteiligten zugerechnet werden.

	Zahnarzt A	Zahnarzt B
Kostenverteilung	- 75.000 €	- 75.000 €

A erklärt in seiner Einkommensteuererklärung das Ergebnis seiner Einzelpraxis in Höhe von 220.000 € und den festgestellten Kostenanteil aus der Praxisgemeinschaft in Höhe von - 75.000 €, also 145.000 €.

B erzielt aus seiner Einzelpraxis ein Ergebnis in Höhe von 250.000 €, abzüglich des Kostenanteils von 75.000 € erklärt er in seiner Einkommensteuererklärung Einkünfte in Höhe von 175.000 €.

7.1.3 Umsatzsteuer

Die gemeinschaftlichen Aufwendungen werden auf die beteiligten Zahnärzte verteilt. Diese Leistungen der Praxisgemeinschaft an die beteiligten Zahnärzte können umsatzsteuerfrei bleiben.

Tipp:

Voraussetzung ist jedoch, dass die Verteilung der Kosten genau nach der Inanspruchnahme erfolgt. Was hier unter „genau“ zu verstehen ist, hat die Finanzverwaltung bisher nicht präzise definiert. Eine pauschale Aufteilung der Kosten von z. B. 50/50, obwohl eine Praxis offensichtlich z. B. 75 % der Kosten verursacht, ist sicher problematisch.

Erbringt die Praxisgemeinschaft neben der Zurverfügungstellung der Räume, des Anlagevermögens und des Personals für rein medizinische Zwecke noch weitere Leistungen, z. B. Verwaltungstätigkeiten für die jeweiligen Einzelpraxen, unterliegen diese Leistungen der Umsatzsteuer.

7.2 Berufsausübungsgemeinschaften (BAG)

7.2.1 Allgemeines

Im Unterschied zu einer Praxisgemeinschaft schließen sich die Mitglieder einer Berufsausübungsgemeinschaft (BAG), früher auch Gemeinschaftspraxis genannt, zur gemeinsamen zahnärztlichen Tätigkeit in einer Praxis zusammen. Wird diese BAG an verschiedenen Standorten betrieben, spricht man von einer überörtlichen Berufsausübungsgemeinschaft (ÜBAG), diese ist auch KZV-übergreifend möglich. Bei jeder Berufsausübungsgemeinschaft rechnet diese und nicht der einzelne Zahnarzt die erbrachten Leistungen ab. Die Gesellschafter müssen eine gemeinsame Gewinnerzielungsabsicht haben. Ihre Tätigkeit muss mit Unternehmerrisiko und -initiative verbunden sein. Sie haften gesamtschuldne-

11 Außenprüfung (Betriebsprüfung)

11.1 Zweck der Betriebsprüfung

Um die Steuerehrlichkeit zu erhöhen und die Gleichmäßigkeit der Besteuerung zu sichern, gibt es die steuerliche Außenprüfung, umgangssprachlich „Betriebsprüfung“ (BP) genannt. Neben der Lohnsteueraußenprüfung und der Sozialversicherungsprüfung, die in der Regel lückenlos erfolgt, werden Zahnärzte auch von der Betriebsprüfung „heimgesucht“.

Wer steuerehrlich ist und einen versierten Steuerberater hat, der darauf achtet, dass laufend sämtliche steuerlichen Vorschriften beachtet werden, die bei Betriebsprüfungen regelmäßig auf dem Prüfstand stehen, hat von einer Betriebsprüfung nichts zu befürchten. Ein guter Steuerberater wird in Abstimmung mit dem Zahnarzt die **steuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten** bis an die Grenze des Legalen **ausschöpfen**, aber niemals darüber hinausgehen. Bei einer Betriebsprüfung ist regelmäßig damit zu rechnen, dass über Punkte, die man im Steuerrecht oder in der Lebensrealität unterschiedlich interpretieren kann, Diskussionen geführt und ggf. Änderungen zulasten des Zahnarztes vorgenommen werden. Dies wird in der Folge zu entsprechenden Nachzahlungen führen. Wenn die vorgenannten Grenzen eingehalten und die Sorgfaltspflicht beachtet wird, kann es aber nicht zu einem Steuerstrafverfahren kommen.

11.2 Betriebsprüfungsrhythmus

Damit sich kein Steuerpflichtiger in Sicherheit wiegen kann, werden Betriebsprüfungen **unregelmäßig** durchgeführt. Dennoch gibt es Anzeichen, die auf eine anstehende Betriebsprüfung hindeuten. Ein recht sicheres Indiz hierfür ist, dass die Steuerbescheide für einige Jahre unter dem Vorbehalt der Nachprüfung ergehen. Betriebsprüfungen außerhalb des üblichen Rhythmus können durch folgende **Gründe** ausgelöst werden:

- ❖ Der Steuerpflichtige wird denunziert, z. B. durch entlassene Mitarbeiter.
- ❖ Die betriebswirtschaftlichen Zahlen weichen erheblich von den durchschnittlichen Zahlen der Berufsgruppe ab.
- ❖ Dem Finanzamt liegen Kontrollmitteilungen vor.
- ❖ Der Innendienst des Finanzamts konnte die Steuererklärungen und die Anlagen nicht schlüssig auswerten und möchte sich durch eine Prüfung absichern.

Nach der Betriebsprüfungsordnung der Finanzverwaltung gibt es **Größenklassen**, die vorgeben, in welchem Turnus ein Betrieb geprüft werden soll. Bei den freien Berufen, zu denen die Zahnärzte gehören, gelten für den Veranlagungszeitraum 2023 folgende Grenzen:

	Großbetrieb	Mittelbetrieb	Kleinbetrieb
Umsatzerlöse p. a. über	5.600.000 €	990.000 €	210.000 €
Steuerlicher Gewinn p. a. über	700.000 €	165.000 €	44.000 €

Ab dem Veranlagungszeitraum 2024 steigen die Grenzen auf die folgenden Werte:

	Großbetrieb	Mittelbetrieb	Kleinbetrieb
Umsatzerlöse p. a. über	12.000.000 €	5.600.000 €	990.000 €
Steuerlicher Gewinn p. a. über	1.400.000 €	700.000 €	165.000 €

Großbetriebe sollen lückenlos geprüft werden. Das heißt, die Betriebsprüfung kommt regelmäßig alle drei bis fünf Jahre. Die Prüfungsdichte ist in den Bundesländern unterschiedlich. Insbesondere in Bayern ist zu beobachten, dass die Abstände zwischen den Prüfungen länger sind als in anderen Bundesländern. Ab und an kommt es vor, dass Großbetriebe nicht lückenlos geprüft werden. Mittelbetriebe werden ca. alle acht bis zehn Jahre geprüft, Kleinbetriebe alle 15 bis 20 Jahre. Auch hier sind Unterschiede zwischen den Bundesländern zu erkennen.

Von den Großbetrieben abgesehen werden in aller Regel nur die letzten **drei Jahre** geprüft. Ergeben sich bei der Prüfung aber größere Änderungen zulasten des Steuerpflichtigen, können die Prüfungszeiträume ausgedehnt werden.

In der Regel verjährt die Steuerfestsetzung vier Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Steuererklärung abgegeben wurde. Ist der Steuerbescheid verjährt, können keine Änderungen mehr vorgenommen werden. In manchen Fällen wird die Verjährung jedoch hinausgeschoben, unter anderem, wenn noch vor Ablauf der Festsetzungsfrist mit einer Außenprüfung begonnen wird. Steuerbescheide können daher unter den entsprechenden Voraussetzungen für viele Jahre rückwirkend geändert werden.

Die Festsetzungsfrist in Steuerhinterziehungsfällen verlängert sich auf zehn Jahre.

11.3 Ablauf einer Betriebsprüfung

11.3.1 Ankündigung der Betriebsprüfung und Verhalten des Zahnarztes

Die Betriebsprüfung wird durch eine schriftliche **Prüfungsanordnung** bekannt gegeben. In dieser werden der Umfang der Prüfung (Steuerarten und Zeitraum), der Name des Prüfers, der voraussichtliche Beginn sowie der Prüfungsort mitgeteilt.

Schlagwortverzeichnis

A

Abfärbung 70, 110, 117
Abfindung 72
Abfluss XIV, 6, 29, 30, 31, 33, 43
Abschlagszahlung 31
Abschreibung XIII, XIV, XVII, XVIII, 34, 43, 44,
45, 46, 47, 48, 49, 50, 52, 64, 65, 66, 67, 69,
130, 131, 167
Abschreibungsdauer 26
Abschreibungstabelle 44, 47
Abschreibungsvolumen 66, 130, 131
Alleinstehende 2, 7, 8, 11, 17, 21, 92, 135, 142,
146, 152
Angehörige 17, 56, 58, 80, 116, 118, 157
Anlagevermögen XIII, XVI, XVII, 26, 32, 43, 51,
61, 65, 66, 106, 107, 117
Anschaffungskosten XIV, XVI, XVII, 23, 26, 44,
46, 47, 48, 49, 50, 64, 69, 89
Arbeitgeber XIII, 79, 80, 84, 86, 87, 88, 89, 92,
94
Arbeitgebererstattung 23
Arbeitsessen 84, 93, 96
Arbeitsmittel 23
Arbeitszimmer 23, 33
Ärzteversorgung 7, 124, 126, 139, 140, 143
Aufmerksamkeiten 84, 96
Ausschlagung 156, 161, 163
Außergewöhnliche Belastung XIII, XVIII, 1, 13,
17, 19
Auswärtige Unterbringung 19

B

Begünstigte Besteuerung 68, 72, 122
Behandlungsstühle XIII, 43
Behinderung 3, 19
Benzingutschein 82, 93
Berliner Testament 159, 161, 163, 164, 169,
170
Berufsausbildung 16, 18, 19
Berufsausübungsgemeinschaft XIII, XV, XVI,
XVII, 26, 29, 51, 59, 61, 62, 63, 64, 65, 66,
67, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 75, 76, 77, 78,
105, 106, 107, 110, 119, 128
Berufskleidung 6, 23, 85, 96, 118
Berufsunfähigkeitsrente 140
Berufsunfähigkeitsversicherung 10, 35
Berufsverbände 23, 34, 69

Bestattungskosten 18
Betriebliche Altersversorgung XIII, 97, 138
Betriebliche Übung XIII, 80
Betriebsaufgabe 74
Betriebsausflug 85
Betriebsprüfung XIV, 113, 114, 115, 116, 117,
118, 119, 120
Betriebsveranstaltung 85, 93, 96
Betriebsvermögen XIV, XV, XVIII, 29, 30, 36, 38,
39, 41, 44, 54, 74, 121, 129, 158
Bewirtungskosten 28, 118
Bilanzierung XIV, 29, 30, 53
Bleaching 99
Buchwert XIV, XV, XVIII, 63, 64, 65, 66, 67, 72,
74, 75, 121, 129, 131
Bürobedarf 35

C

CAD/CAM 101
Cashflow 31
CEREC 99, 117
Computer 91, 97

D

Degressive AfA XIV, 44
Dentallegierung 103, 104
Dienstfahrten 96
Dienstrad 89
Direktversicherung XIII, XIV, 86, 96, 142
Disagio 53
Doppelte Haushaltsführung 23, 92
Dreijahresfalle 55

E

Edelmetalle 101, 102
Ehegatten XV, XVIII, 3, 4, 11, 13, 14, 21, 22, 54,
55, 56, 57, 82, 86, 105, 123, 134, 151, 154,
155, 156, 157, 159, 160, 161, 162, 163, 164,
165, 166, 167, 170
Ehegattengehalt 57
Eigenheimschaukel 166
Eigenkapital 53, 55
Eigenlabor 34, 95, 99, 101, 102, 106, 109, 111,
117
Einnahmenüberschussrechnung XIV, XV, 29, 30,
31, 33, 123
Elterngeld 22
Entfernungspauschale 37, 38, 39, 41, 42

Entnahmerecht 76
Erblasser XV, XVI, 151, 152, 153, 170, 171
Erbchaftsteuer 151, 160, 161, 162, 163, 164,
170, 171
Ergänzungsvermögen XV, 64, 66, 67, 69, 70
Erholungsbeihilfe 80, 82, 86, 96, 98
Ermäßigte Besteuerung 122
Ermäßigter Steuersatz 54, 102, 123, 127, 128,
129, 130, 131, 132, 138
Ermittlung betrieblicher Nutzungsanteil 36
Erstausbildung 3

F

Fahrtenbuch 36, 38, 39, 41, 42, 89
Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte
bzw. Praxis 23, 36, 37, 38, 39, 41, 83, 87, 96
Familienheim 18, 159, 166
Finanzierungskosten 27, 50, 51
Finanzplanung 26
Fortbildungskosten 23, 69, 87
Fremdlabor 34, 36, 99, 102, 103, 106, 117
Fünftelregelung 123, 128

G

Gemeinschaftspraxis XIII
Gemischte Nutzung Kfz 36
Geräteleasing/-kosten 35
Geringfügige Beschäftigung 57
Geringwertige Wirtschaftsgüter XVI, 23, 49, 50
Geschäftsveräußerung im Ganzen 107
Geschenke an Geschäftsfreunde 33
Gesellschaftereinlagen 31
Gesellschafterwechsel 68
Gesetzliche Erbfolge XV, 151, 160, 161
Gesundheitsförderung 88, 96
Getrennt lebende Ehegatten XVIII, 13, 14, 18,
19
Getrennt lebenden Ehegatten XVII
Gewerbsteuer XV, 70, 109, 110, 117
Gewillkürte Erbfolge XV, 154
Gewillkürtes Betriebsvermögen XV, 44
Gewinn XV, 29, 30, 31, 33, 47, 48, 49, 52, 63,
65, 69, 76, 77, 109, 114, 130, 131, 136
Goldbestellung 103, 117
Goodwill 46
Grenzsteuersatz 9, 12, 131
Großbetrieb 114
Grund- und Bodenanteil 44
Gutachten 95, 99
Gütergemeinschaft XV, 154
Güterstandsschaukel 165, 166

Gütertrennung XV, 154, 165, 167

H

Haftpflichtversicherung 10, 35
Handwerkerleistungen 5, 6
Handy-Überlassung 81
Haushaltsnahe Dienstleistungen 5
Heirat 21
Honorarumsatz 25, 63

I

Ideeller Praxiswert 25, 26, 46, 64
Immaterielle Wirtschaftsgüter 26, 46
Implantat 99, 102
Instandhaltungskosten 34
Instrumente 23, 35
Investition 25, 49, 51, 52
Investitionen 31
Investitionsabzugsbetrag (IAB) XVI, 44, 47, 48
Investitionsdarlehen 51

J

Jobticket 87

K

Kammerbeitrag 34
Kapitalkonten 76, 77
Kapitalwahlrecht XVI, XVII, 142, 143
Kaufpreiszahlung 65, 66, 67, 68, 121, 130
Kfz 36, 38, 39, 40, 119, 159
Kieferorthopädische Apparate 102, 106
Kinder als Praxisnachfolger 129
Kinderbetreuungskosten 4, 6, 15
Kinderfreibetrag 3
Kindergartenzuschuss 88, 97
Kirchensteuer XVII, 15, 130
Kleinunternehmergrenze 91, 94, 100
Kontoauszug 4, 33, 115
Kontoführungsgebühren 23
Kooperationsformen 59
Kosten für Berater 27
Krankenversicherung XVII, XVIII, 9, 10, 11, 14,
35, 56
Krankheitskosten XIII, 17, 18, 20
Kreditanstalt für Wiederaufbau 53
KZV 27, 30, 31, 32, 35, 110, 116, 121
KZV-Kosten 34

L

Labor XVIII, 25, 32, 58, 63, 102, 103, 106, 111
Landesarbeitsgemeinschaft Zahngesundheit
(LAGZ) 32

Lebensversicherung 10, 35, 147, 148, 149, 169, 170, 171

Lineare AfA XVI, XVII, 44

Liquiditätsvorschau 54

Lohngestaltung 24, 79, 80

Lohnsteueraußenprüfung XIV, 113

M

Maklerkosten 27, 92

Materialbeistellung Fremdlabor 99

Medikamente und Material Praxis 34

Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) 59

Mehraufwand für Verpflegung 23, 87, 92, 93, 97

Miete 28, 33, 136, 138

Minijob XVI, 3, 5, 96

Mitunternehmeranteil 74, 75

N

Neugründung 25, 26, 62

Nicht-Investitionsdarlehen 51, 52

Niederlassung 8, 25, 27, 52, 53, 55

Notwendiges Betriebsvermögen XIV, 38, 44, 54

Nutzungsdauer XIII, XVI, 23, 30, 43, 46, 47, 49, 67

O

Öffnungsklausel für Versorgungswerke 140

Option zur Regelbesteuerung 100

P

Partnerschaftsgesellschaft 51, 59

Pensionskasse XIII, XVI, 97, 142

Personalkosten 34, 81

Pflegeversicherung (PV) 9, 10, 11, 13, 14, 18, 35, 136

Pflichtteil XV, XVI, 156, 162, 163, 164, 169, 170, 171

Photovoltaikanlage XVIII, 105

PKW-Gestellung 89, 97

Praxisausfallversicherung 32

Praxiscontrolling XVI, 30

Praxisgemeinschaft XVI, 59, 60, 61, 107

Praxisimmobilie 53, 54, 55, 121, 129

Praxisinhaltsversicherung 35

Praxissoftware 46

Praxisübernahme 25, 51

Praxisunterbrechungsversicherung 35

Private Rentenversicherung XVII, 10, 35, 133, 138, 141, 142, 145, 146, 147, 149

Privatliquidation 30, 32

Privatvermögen XIV, 29, 36, 38, 44, 54, 62, 63, 65, 67, 68, 74, 75, 121, 128

Professionelle Zahnreinigung (PZR) 94

Prophylaxe-Shop 70, 110, 117

R

Raumkosten 34

Realsplitting XVII, 13, 15, 19

Realteilung XVII, 74, 75

Regelmäßig wiederkehrende Ausgaben 33

Regelmäßig wiederkehrende Einnahmen 29, 31

Rentenlückenformel 136

Restbuchwert 44, 45, 46

Restnutzungsdauer 26, 64, 66

Reverse-Charge-Verfahren XVII, 104

Riesterrente XVII, 138

Risikolebensversicherung 10

Rückenschulung 83

Rürup-Produkt XIII, XVII, 7, 133, 141, 145, 146, 147, 149

S

Schenkung 129, 156, 157, 159, 165, 166, 167, 168, 170

Schenkungsteuer 130, 132, 151, 165, 166, 167, 168

Schenkungsteuerfreibetrag 165, 166

Schönheitsbehandlungen 99

Schuldzinsen 34, 50, 55, 77

Selbstanzeige 120

Softwarewartung 100

Sonderabschreibung XVII, 44, 47, 49

Sonderausgaben XIII, XVII, XVIII, 1, 4, 7, 15, 17, 19, 119, 141

Sonderbetriebsvermögen XVII, 51, 69, 75, 128

Sozialversicherungsprüfung 113

Spenden XVII, 4, 15

Sperrfrist 74, 75, 76

Spitzensteuersatz 30, 47, 48, 50, 123, 136, 143

Steuer 26

Steuersatz XIV, XV, 2, 54, 57, 86, 99, 102, 122, 123, 127, 128, 129, 130, 131, 132, 137, 142, 145, 149, 156, 160, 163, 164, 166, 168

Stille Reserven XVIII, 45, 54, 65, 66, 72, 74, 75, 129

T

Teilbetrieb 74, 75

Teilentgeltlicher Verkauf der Praxis 131

Testament 155, 164

Tilgung 45, 50, 54

U

Überentnahmen 51, 77
Übernachungskosten 92
Übernahme 26
Übername 27
Umsatzsteuer XVII, XVIII, 26, 49, 61, 91, 94, 99,
100, 101, 103, 104, 106, 107, 117
Umsatzsteuerfrei 61, 95, 100, 102, 106, 107
Umzugskosten 92
Unentgeltliche Praxisabgabe 129
Unfallversicherung 10, 35
Unterhaltsberechtigte 18
Unterhaltsleistungen XIII, XVII, 13, 15, 157

V

Veräußerungserlös 45
Veräußerungsgewinn 65, 72, 121, 122, 123,
125, 128, 130, 132, 166
Veräußerungszeitpunkt 44, 121
Verkauf von Prophylaxe-Artikeln 99, 109, 110
Vermächtnis 155, 156, 161
Vermeidung der Gewerbesteuerpflicht 110
Vermietung und Verpachtung XVIII, 1, 119, 124,
126, 167
Verrechnungsstelle 31, 116, 121
Versicherungsnehmer XVI, 10, 14, 18, 169,
170, 171
Versorgungsausgleich XVIII, 15
Versorgungswerk XIII, 7, 8, 56, 133, 136, 138,
140, 141, 143, 144, 145, 146, 147
Verwaltungskosten 35
Vollentgeltlicher Verkauf der Praxis 130
Vorabvermächtnis 164
Vorbehaltsnießbrauch 164, 167, 168
Vorschaltkonto 52
Vorsorgeaufwendung XVIII, 11, 134, 135
Vorsorgeaufwendungen 7, 10

Vorststeuer XVIII, 94, 100, 104, 106
Vortragstätigkeit 69, 70, 129
Vorweggenommene Betriebsausgaben 27

W

Warengutschein 82, 84, 93, 94, 97
Weihnachtsfeier 85
Werbung 27
Werbungskosten XIII, XVII, XVIII, 7, 16, 17, 22,
23, 96, 123, 138
Wirtschaftsberatung 35
Wirtschaftsgüter XIII, XIV, XV, XVI, XVII, XVIII,
23, 26, 43, 44, 45, 46, 47, 49, 50, 51, 64, 66,
69, 73, 74, 75, 76, 91, 118, 121
Wohnimmobilie 53, 133, 168, 169

Z

Zahnarzthonorar 32
Zahnersatz (ZE) 102, 106, 109, 111, 117
Zahnpflegeartikel 70
Zahnschmuck 99
Zahnsperre 106
Zinsaufwendungen 51, 118
Zinskompensation 52
Zinsvorteil 84
Zufluss 29, 30, 31, 57, 123
Zugewinnngemeinschaft XV, XVIII, 153, 154,
159, 165
Zumutbare Eigenbelastung 17, 19
Zusammenveranlagung XVIII, 123
Zuschlag für Sonntags-, Feiertags- und Nacht-
arbeit 95, 97
zu versteuerndes Einkommen (zvE) 3
Zu versteuerndes Einkommen (zvE) XIV, XV,
XVIII, 1, 29, 48, 49, 134, 135
Zweikontenmodell 53
Zweitausbildung 16

Die Autoren



Bernhard Fuchs, Steuerberater, ist seit Jahrzehnten spezialisiert auf die Beratung von Zahnärzten und Ärzten tätig. Sein Schwerpunkt ist die Steuerberatung und die betriebswirtschaftliche Beratung von niedergelassenen Zahnärzten. Für Zahnärzte, die einen anderen Steuerberater haben, berät er begleitend zu den Themen Erbschaftsteuervermeidung, Praxisabgabe und Gestaltung Beiträge/Renten Bayerische Ärzteversorgung. Er referiert zu steuerlichen und wirtschaftlichen Themen für Zahnärzte u. a. für die Bayerische Landes Zahnärztekammer, die Kassenärztliche Vereinigung Bayern sowie den Bayerischen Hausärzterverband. Regelmäßig veröffentlicht er in den zm, dem Bayerischen Zahnärzteblatt, und in Der Hausarzt.

E-Mail: b.fuchs@fuchsundstolz.de

Web: www.fuchsundstolz.de



Michael Stolz, Steuerberater, Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV) und Partner der Fuchs & Stolz Steuerberatungsgesellschaft, hat Betriebswirtschaftslehre an der Fachhochschule Würzburg studiert. Nach der Tätigkeit bei einer international agierenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in Frankfurt am Main verstärkte er ab dem Jahr 2016 das Team der Kanzlei. Michael Stolz berät Zahnärzte bei der Existenzgründung und Übernahme von Praxen. Er ist Referent für betriebswirtschaftliche und steuerrechtliche Themen bei verschiedenen Seminaren der Bayerischen Landes Zahnärztekammer, des Freien Verbands und der Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayern. Darüber hinaus ist Michael Stolz Lehrbeauftragter im Bereich Steuerrecht an der Technischen Hochschule Würzburg.

E-Mail: m.stolz@fuchsundstolz.de

Web: www.fuchsundstolz.de



Marcel Nehlsen, Steuerberater und Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV), arbeitete nach seinem Studium für einige Jahre in der Finanzverwaltung NRW, bevor er als Steuerberater in die Kanzlei Laufenberg Michels und Partner mbB wechselte. Dort verantwortet er als Partner den zahnmedizinischen Fachbereich. Herr Nehlsen veröffentlicht regelmäßig Fachbeiträge zu steuerlichen und betriebswirtschaftlichen Themen rund um die Zahnmedizin, tritt als Gastautor in Podcasts auf und referiert bei verschiedenen Fortbildungsinstituten.

E-Mail: Nehlsen@laufmich.de

Web: www.laufmich.de

Vorbeugen ist besser als heilen – eine Weisheit, die nicht nur in medizinischen Bereichen, sondern auch in steuerlichen Angelegenheiten zutrifft. Ihr Einkommen aus der zahnärztlichen Praxis unterliegt aufgrund seiner Höhe oft einem Steuersatz von bis zu 45 %. Daher ist es entscheidend, sich intensiv mit diesem Thema auseinanderzusetzen und frühzeitig die richtigen Maßnahmen zu ergreifen.

Dieses Fachbuch bietet Ihnen fundierte Strategien, um Ihre Steuerlast effektiv zu reduzieren. Es liefert Ihnen einen tiefgehenden Überblick über alle steuerlich relevanten Themen für Zahnärzte und zeigt Ihnen, wo sich Steuersparpotenziale verbergen und wie Sie diese optimal nutzen können. Egal ob angestellt oder selbstständig, dieser Leitfaden deckt alle Aspekte ab – von der Praxisgründung bis hin zum Praxisverkauf. Sie erfahren, wie Sie sowohl betriebliche als auch persönliche Steuerangelegenheiten bestmöglich gestalten können.

Neben speziellen Tipps für Einzel- und Gemeinschaftspraxen umfasst das Buch auch lohn-, umsatz- und gewerbesteuerliche Überlegungen sowie die optimale Gestaltung Ihrer Altersvorsorge und Vermögensnachfolge.

Verpassen Sie keine Steuervorteile und nutzen Sie „Steuroptimierung für Zahnärzte“ als Ihren verlässlichen Ratgeber. Minimieren Sie Ihre Steuerbelastung und maximieren Sie Ihr wirtschaftliches Potenzial.



Bernhard Fuchs, Steuerberater, Partner der Fuchs & Stolz Steuerberatungsgesellschaft



Michael Stolz, Steuerberater, Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV) und Partner der Fuchs & Stolz Steuerberatungsgesellschaft



Marcel Nehlsen, Steuerberater, Fachberater für das Gesundheitswesen (DStV) und Partner der Kanzlei Laufenberg Michels und Partner mbB

www.medhochzwei-verlag.de

 medhochzwei

ISBN 978-3-98800-018-7



9 783988 000187

€ 49,00 (D)